

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und der §§ 1, 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Beitragspflichtige	3
§ 3 Befreiungen	3
§ 4 Beitragshöhe	4
§ 5 Sonderregelungen	5
§ 6 Entstehung der Beitragspflicht und –schuld	5
§ 7 Beitragserhebung	5
§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen	6
§ 9 Rückzahlung von Gästebeiträgen	7
§ 10 Datenverarbeitung	7
§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Haftung	8
§ 12 Inkrafttreten	8

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Ein Teil der Ortschaft Carolinensiel der Stadt Wittmund ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Die Stadt Wittmund setzt für die Erhebung des Gästebeitrages folgende Gästebeitragszonen fest:

Gästebeitragszone 1: Carolinensiel

Gästebeitragszone 2: Altfunnixsiel

Die Abgrenzung der beitragspflichtigen Gebiete (Erhebungsgebiete) ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, den Betrieb, die Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus in diesen Gästebeitragszonen dienen (Tourismuseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Wittmund einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Aufwand umfasst die Leistungsentgelte an die Nordseebad Carolinensiel-Harlesiel GmbH, derer sich die Stadt Wittmund bedient, sowie den der Stadt entstehenden Aufwendungen. Zum Aufwand zählen insbesondere:

- Allgemeine Tourismuseinrichtungen und Nebenbetriebe
- Kurzentrum „Cliner Quelle“ mit allen Kureinrichtungen
- Strand
- Freibad
- Cliner Cultur & Creativ Huus
- Kurpark
- Gästeveranstaltungen

Der unter Abzug des städtischen Anteils saldierte Gesamtaufwand nach [§ 1 Abs. 2](#) soll wie folgt gedeckt werden:

zu 32,34 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
zu 14,40 % durch Tourismusbeiträge
zu 36,26 % durch Gästebeiträge
zu 17,00 % durch öffentlichen Anteil

- (3) Die Nordseebad Carolinensiel-Harlesiel GmbH (im folgenden kurz „Kurverwaltung“ genannt) wird beauftragt, diesen Gästebeitrag im Auftrage und im Namen der Stadt Wittmund einzuziehen und gemäß [§ 1 Abs. 2](#) zweckentsprechend zu verwenden.
- (4) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Wittmund entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.
- (5) Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseeheilbad anerkannten Gebiet aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen geboten wird. Beitragspflichtig sind auch Personen, die in den Gästebeitragszonen 1 und 2 außerhalb des anerkannten Gebietes zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

Ausgenommen von der Gästebeitragspflicht sind:

1. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gästebeitragszone 1 oder 2 eine Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
2. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
3. Personen mit Hauptwohnung in der Stadt Wittmund.

Nicht gästebeitragspflichtige Personen erhalten keine Gästekarten. Die Ausnahme von der Gästebeitragspflicht ist von den vorgenannten Personen nachzuweisen.

§ 3 Befreiungen

(1) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Kinder bis einschließlich 3 Jahren.
2. jede 5. und weitere Person einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind.
3. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 % beträgt und die lt. amtlichem Ausweis – mit dem Merkmal „H“ oder „B“ nach deutschem Recht – völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind.
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten nach Nr. 3.
5. Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z.B. Sturm oder Havarie) den Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen. Die Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahrenlage. Im Übrigen ist der Gästebeitrag entsprechend des Aufenthaltes zu entrichten.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt für die Gästebeitragszone 1 Carolinensiel je Tag

	in der Hauptgäste- beitragszeit	in der Nebengäste- beitragszeit
a) für Personen ab 16 Jahren	3,00 €	1,50 €
b) für Personen ab 4 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	1,50 €	0,00 €

und für die Gästebeitragszone 2 Altfunnixsiel je Tag

	in der Hauptgäste- beitragszeit	in der Nebengäste- beitragszeit
c) für Personen ab 16 Jahren	2,50 €	1,25 €
d) für Personen ab 4 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	1,25 €	0,00 €

Bei Übernachtungsgästen wird der An- und Abreisetag mit einem Tag abgerechnet, wobei der Anreisetag als Abrechnungstag gilt.

Der Gästebeitrag wird höchstens für 30 Tage erhoben.

- (2) Hauptgästebeitragszeit ist der Zeitraum vom 15. März bis 06. Januar des Folgejahres. Nebengästebeitragszeit ist die Zeit vom 07. Januar bis 14. März.
- (3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 1 einen Jahrespächterbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahrespächterbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage der unter § 4 Abs. 1 für die Hauptgästebeitragszeit genannten Beitragshöhen für die jeweilige Alterszugehörigkeit zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahrespächterbeitrag angerechnet. Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten im Erhebungsgebiet, die ihre Hauptwohnung nicht im Stadtgebiet haben, und Dauerbenutzer von Campingplätzen sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, zum Haushalt gehörende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer den Jahrespächterbeitrag zu entrichten; der Jahrespächterbeitrag ist auch von Inhabern eines Dauerbootsliegeplatzes zu zahlen. Bei nebeneinander vorliegenden Tatbeständen, die eine Jahrespächterbeitragspflicht auslösen, wird dieser nur einmal erhoben. Der Betrag wird erstattet, wenn der Beitragspflichtige bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweist, dass er sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten hat. Gleichzeitig sind die ausgestellten Jahrespächterkarten (nicht Dauerspächterkarten in Plastikform) zurückzusenden.

Der Jahrespächterbeitrag beträgt:

a) für die in Absatz 1 unter a) genannten Personen	90,00 €
b) für die in Absatz 1 unter b) genannten Personen	45,00 €
c) für die in Absatz 1 unter c) genannten Personen	75,00 €
d) für die in Absatz 1 unter d) genannten Personen	37,50 €

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Die von Trägern der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zu Heilverfahren entsandten Personen wird eine Ermäßigung von 10 % der Gästebeiträge nach [§ 4 Abs. 1](#) gewährt, wenn die Träger die vollen Kurkosten für die von ihnen Betreuten übernehmen.
- (2) In Jugendherbergen und Jugendzeltlagern wird eine Ermäßigung von 10 % der Gästebeiträge nach [§ 4 Abs. 1](#) gewährt, sofern Träger der Veranstaltung eine anerkannt gemeinnützige Einrichtung ist.
- (3) Unter Berücksichtigung der Ermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 wird der Tagessatz von 1,25 € in der Gästebeitragszone 2 auf 1,10 € gerundet.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht und -schuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht und -schuld entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird nach Tagen berechnet, wobei der An- und Abreisetag als ein Tag berechnet wird.
- (2) Für Tagesgäste entsteht die Gästebeitragspflicht, wenn sie in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden oder sich sonst zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken im anerkannten Gebiet (Anlage 2) ohne Unterkunft zu nehmen aufhalten.
- (3) Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragsschuld mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Der Jahresgästebeitrag ist jeweils am 15.02. eines jeden Jahres fällig. Bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes entsteht die Beitragspflicht und -schuld während des laufenden Kalenderjahres zum Zeitpunkt der Rechtsbegründung, wobei der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig wird.

§ 7 Beitragserhebung

- (1) Tagesgäste sind verpflichtet, ihren Gästebeitrag unaufgefordert und unverzüglich nach der Ankunft in dem als Nordseeheilbad anerkannten Gebiet zu entrichten. Die Zahlung kann über die im anerkannten Gebiet aufgestellten Gästebeitragsautomaten oder digital über die zur Verfügung gestellte digitale Anwendung erfolgen. Tagesgästebeitragspflichtige haben die für die Erhebung erforderlichen Auskünfte (Name, Vorname, Alter) anzugeben. Als Zahlungsnachweis wird eine Tagesgästekarte in digitaler oder analoger Form ausgegeben.
- (2) Der Gästebeitrag bei Übernachtungsgästen ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft an die Kurverwaltung zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß [§ 8](#) erfolgt. Gästebeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Familienname, Alter der Personen zum Zeitpunkt der Anreise, Heimatanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Land), An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) in digitaler oder analoger (auf vorgeschriebenem Vordruck) Form zu erteilen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte in digitaler oder analoger Form ausgegeben.
- (3) Der Jahresgästebeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid durch die Stadt Wittmund festgesetzt. Betreiber von Camping-, Wochenend- oder Bootsliegeplätzen sind verpflichtet, auf Anforderung durch die Kurverwaltung oder die Stadt Wittmund innerhalb

von 14 Tagen eine Gesamtübersicht der jeweiligen Dauernutzer/Liegeplatzinhaber zu übermitteln. Änderungen während des laufenden Kalenderjahres sind zeitnah mitzuteilen. Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten im Erhebungsgebiet, die ihre Hauptwohnung nicht im Stadtgebiet haben sowie Dauerbenutzer von Campingplätzen sind verpflichtet, von ihren Familienangehörigen den Jahresgästekartebeitrag einzuziehen und abzuführen. Als Beleg wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Jahresgästekarte in digitaler oder analoger Form ausgegeben. Soweit die Voraussetzungen der Jahresgästekartebeitragspflicht auch im nachfolgenden Jahr vorliegen, behalten die Jahresgästekarten des Vorjahres bis zur Übersendung der neuen Jahresgästekarten ihre Gültigkeit; Jahresgästekarten als Dauerkarten (Plastikkarten) oder in digitaler Form werden unter diesen Voraussetzungen nach Zahlung des Jahresgästekartebeitrages automatisch verlängert. Jahresgästekarten in dauerhafter Plastikform sind an die Kurverwaltung zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zur Beitragspflicht gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 entfallen. Digitale Gästekarten werden nach Wegfall der Beitragspflicht gesperrt.

- (4) Die jeweiligen Gästekarten sind nicht übertragbar und bei der Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen und bei Veranstaltungen die zu Zwecken des Tourismus durchgeführt werden den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung werden die jeweiligen Gästekarten ersatzlos eingezogen bzw. gesperrt.
- (5) Die jeweiligen Gästekarten in digitaler und analoger Form werden nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt, sofern es sich nicht um eine Dauergästekarte mit bereits vorhandenem Lichtbild handelt.
- (6) Für verlorengegangene Gästekarten können Ersatzgästekarten von der Kurverwaltung gegen eine Verwaltungsgebühr ausgestellt werden. Die Gebühr beträgt für:

Gästekarten in Papierform	5,00 €
Gästekarten in Plastikform	15,00 €

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, ist verpflichtet,

- a) nach Ankunft der bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen unverzüglich die digitale oder analoge Gästekarte, unter Erhebung der Angaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2, zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig den Gästebeitrag einzuziehen. Dies hat zu geschehen mittels
 1. der Durchschreibesätze für die Gästekarte, die von der Kurverwaltung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden, wobei das Original des Durchschreibesatzes für die Gästekarte innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes der Kurverwaltung vorzulegen ist, oder
 2. einer elektronischen Erfassung mit dem von der Kurverwaltung zur Verfügung gestellten digitalen Anwendung und dem Ausdruck der Gästekarte auf Einzelbögen, die von der Kurverwaltung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden, oder
 3. einer elektronischen Erfassung mit dem von der Kurverwaltung zur Verfügung gestellten digitalen Anwendung und der Ausgabe einer rein digitalen Gästekarte.

Die Zahlung des Gästebeitrages hat innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch

die Kurverwaltung oder die Stadt Wittmund zu erfolgen, gleichzeitig sind die zu entwerteten Einzelkarten nach Nr. 1 und 2 an die Kurverwaltung zurückzugeben. Der Bestand der Durchschreibesätze der Gästekarte nach Nr. 1 sowie der Einzelbögen der Gästekarte nach Nr. 2 ist der Kurverwaltung auf Verlangen mitzuteilen bzw. auf schriftliche Anforderung unverzüglich auszuhändigen. Bei Unstimmigkeiten hat die Kurverwaltung die Möglichkeit, fehlende Aufenthaltszeiträume zu schätzen.

- b) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
 - c) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Der Betreiber eines Campingplatzes, Wochenendplatzes oder Bootslegeplatzes hat diese Satzung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- (2) Die Pflichten nach [Absatz 1](#) obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in den Erhebungsgebieten ([§ 1 Abs. 1](#)) eine Unterkunft zu haben.
- (3) Die in [Absatz 1](#) genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (4) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in [Absatz 1](#) genannten Pflichten.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthalts werden die nach Tagen berechneten zuviel gezahlten Gästebeiträge von der Kurverwaltung/Stadt Wittmund auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte. Der Wohnungsgeber hat die Abreise des Gastes zu bescheinigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt in der Regel mit Ablauf des Abreisetages. Die Rückzahlung erfolgt abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe eines Tagessatzes.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Wittmund kann zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstückbezogenen Daten gemäß den jeweils gültigen Fassungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Niedersächsisches Datenschutzgesetz (ND SG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) bei Städten und Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, beim Finanzamt, Amtsgericht, bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Wittmund, Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer, bei anderen Behörden, Ver- und Entsorgungsunternehmen und Tourismusbetrieben erheben.

- (2) Weitere, bei den in Abs. 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu den Beiträgen nach dieser Satzung erforderlich sind. Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Haftung

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Verpflichteten nach § 8 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages. Die Verpflichteten nach § 8 und die Beitragspflichtigen nach § 2 haften als Gesamtschuldner. Gleiches gilt für die Verpflichteten nach § 7 Abs. 3 Satz 4.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 09.10.2014 außer Kraft.

Wittmund, den 15.12.2017

Stadt Wittmund
Der Bürgermeister



